

RS 101. Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig

2. Abschnitt Landessynode

Artikel 54

Die Landessynode ist die Versammlung von gewählten und berufenen Kirchenmitgliedern, die beratend und beschließend an der Leitung der Landeskirche mitwirkt.

Artikel 55

(1)

a)

Die Landessynode kann über alle Angelegenheiten der Landeskirche beraten;

b)

die Landessynode kann sich mit Kundgebungen an die Gemeinden wenden und beschließen, in welcher Weise diese in den Gemeinden bekanntgegeben werden sollen.

(2)

Die Landessynode hat insbesondere:

a)

den Landesbischof, die Mitglieder der Kirchenregierung und des Landeskirchenamtes zu wählen,

b)

nach den Ordnungen kirchlicher Zusammenschlüsse Mitglieder zu deren Synoden zu wählen,

c)

Kirchengesetze zu beschließen,

d)

über die Einführung und Änderung von Agenden, Gesangbüchern und Ordnungen des kirchlichen Lebens zu beschließen, bei der Einführung nach Anhörung der Propsteisynoden,

e)

den Haushaltsplan der Landeskirche einschließlich des Stellenplans festzustellen und die Rechnungsführung zu prüfen.

(3)

Die Landessynode kann Richtlinien für die Vermögensverwaltung erlassen.

Artikel 56

Die Landessynode kann mit der Prüfung einzelner Angelegenheiten besondere Ausschüsse oder Beauftragte mit dem Recht auf Akteneinsicht betrauen.

Artikel 57

(1)

Die Landessynode setzt sich aus von den Propsteisynoden zu wählenden und von der Kirchenregierung zu berufenden Mitgliedern zusammen. Von den gewählten Synodalen müssen zwei Drittel nichtordinierte und ein Drittel ordinierte Kirchenmitglieder sein.

(2)

Die Anzahl der zu wählenden ordinierten und nichtordinierten Synodalen richtet sich nach der Zahl der Kirchenmitglieder der Propsteien:

Propsteien mit bis zu 25 000 Kirchenmitgliedern wählen einen ordinierten und einen nichtordinierten Synodalen,

Propsteien mit bis zu 35 000 Kirchenmitgliedern wählen einen ordinierten und zwei nichtordinierte Synodale,

Propsteien mit bis zu 45 000 Kirchenmitgliedern wählen einen ordinierten und drei nichtordinierte Synodale,

Propsteien mit bis zu 55 000 Kirchenmitgliedern wählen zwei ordinierte und drei nichtordinierte Synodale,

Propsteien mit bis zu 65 000 Kirchenmitgliedern wählen zwei ordinierte und vier nichtordinierte Synodale,

Propsteien mit bis zu 75 000 Kirchenmitgliedern wählen zwei ordinierte und fünf nichtordinierte Synodale,

Propsteien mit bis zu 85 000 Kirchenmitgliedern wählen drei ordinierte und fünf nichtordinierte Synodale,

Propsteien mit mehr als 85 000 Kirchenmitgliedern wählen drei ordinierte und sechs nichtordinierte Synodale,

Die Zahl der Kirchenmitglieder einer Propstei wird vom Landeskirchenamt verbindlich festgestellt. Als Stichtag gilt der 31. Dezember des Jahres, das dem Ablauf der Amtsperiode der Landessynode vorangeht.

(3)

Die Synode der Propstei Braunschweig wählt zwei weitere nichtordinierte Synodale.

(4)

Wenn die Anzahl der nach Absatz 2 zu wählenden ordinierten Synodalen ein Drittel der Gesamtzahl der zu wählenden Synodalen über- oder unterschreitet, wählt die Synode der Propstei, die sich am nächsten an der nächsthöheren Mitgliederzahlengrenze befindet, einen nichtordinierten beziehungsweise ordinierten Synodalen zusätzlich. Es folgt die Synode der Propstei mit dem nächstgrößten Abstand bis zum Erreichen des Drittels.

(5)

Die Propsteien, in denen sich die Anzahl der zu wählenden Synodalen erhöht, werden vom Landeskirchenamt verbindlich festgestellt. Den Propsteivorständen wird die Anzahl der zu wählenden nichtordinierten und ordinierten Mitgliedern mitgeteilt. Das Feststellungsverfahren ist bis zum 31. Juli des Jahres durchzuführen, mit dessen Ablauf die Amtsperiode der Landessynode endet.

(6)

Die Kirchenregierung beruft so viele Personen, bis mindestens ein Sechstel der Gesamtzahl der zu wählenden Synodalen erreicht ist. Das Landeskirchenamt teilt der Kirchenregierung unter Berücksichtigung des in den Absätzen 2 bis 5 vorgesehenen Feststellungsverfahrens die Anzahl der zu berufenden Synodalen bis zum 31. Juli des Jahres, mit dessen Ablauf die Amtszeit der Landessynode endet, mit.

(7)

Das Landeskirchenamt veröffentlicht die Gesamtzahl der Synodalen als gesetzliche Zahl der Mitglieder der neu zu bildenden Synode im Amtsblatt.

(8)

Das Nähere über die Wahl und die Berufung der Synodalen bestimmt ein Kirchengesetz.

Artikel 58

(Weggefallen)

Artikel 59

(1)

Die Landessynode wird alle sechs Jahre zum 1. Januar neu gebildet.1)

(2)

Bei vorzeitiger Auflösung (Artikel 68) wird die Landessynode für den Rest der Amtszeit innerhalb von drei Monaten neu gebildet und innerhalb eines Monats nach der Neubildung zu ihrer ersten Sitzung einberufen. In diesem Fall behält die bisherige Landessynode ihre Befugnisse bis zum Zusammentritt der neu gebildeten Landessynode.

Artikel 60

Die Synodalen gehören der Landesynode für deren Amtszeit an; bei einer Nachwahl oder Nachberufung beginnt das Amt des Synodalen mit der Annahme der Wahl oder der Berufung. Das Amt des Synodalen endet mit der Niederlegung, die schriftlich gegenüber dem Präsidenten der Landessynode zu erklären ist; sie ist unwiderruflich. Ferner endet das Amt mit dem Verlust einer gesetzlichen Voraussetzung der Mitgliedschaft in der Landessynode. Im Falle der Niederlegung des Amtes und des Fortzuges aus dem Bereich der Landeskirche stellt der Präsident, in allen anderen Fällen stellt die Landessynode die Beendigung des Amtes fest. Gegen die Feststellung der Beendigung des Amtes durch die Landessynode ist Klage beim Rechtshof zulässig. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Artikel 61

Die Synodalen legen vor der erstmaligen Ausübung ihres Amtes vor der Landessynode ein Gelöbnis ab.

Artikel 62

Die Landessynode wird spätestens drei Monate nach der Neubildung zu ihrer ersten Sitzung durch den Landesbischof einberufen und eröffnet. Er nimmt das Gelöbnis der neu eingetretenen Synodalen entgegen. Danach wählt die Landessynode unter seinem Vorsitz den Präsidenten der Landessynode. Näheres über die konstituierende Sitzung der Landessynode wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 63

(1)

Spätere Tagungen der Landessynode werden nach Bedarf durch den Präsidenten der Landessynode einberufen.

(2)

Er hat die Landessynode einzuberufen, wenn der Ältestenausschuß der Landessynode, ein Viertel der Synodalen, der Landesbischof oder die Kirchenregierung es verlangt.

(3)

Der Präsident der Landessynode setzt im Einvernehmen mit der Kirchenregierung die Tagesordnung fest; diese muß von der Landessynode vor Eintritt in die Tagesordnung genehmigt werden.

Artikel 64

(1)

Die Synodalen sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und dürfen wegen einer Äußerung als Synodale nicht zur Rechenschaft gezogen oder benachteiligt werden. Die Befugnisse des Präsidenten der Landessynode zur Aufrechterhaltung der Ordnung werden hierdurch nicht berührt.

(2)

Inhaber kirchlicher Dienststellungen bedürfen zur Ausübung ihres Synodalamtes keines Urlaubs.

Artikel 65

Die Sitzungen der Landessynode sind öffentlich, soweit nicht einzelne Angelegenheiten auf Beschluß vertraulich behandelt werden sollen.

Artikel 66

(1)

Die Landessynode ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Beschlußfähigkeit muß nach Eröffnung der Sitzung festgestellt werden. Sie besteht fort, solange sie vor einer Abstimmung nicht angezweifelt wird.

(2)

Zu einem Beschluß der Landessynode ist die einfache Stimmenmehrheit der in beschlußfähiger Anzahl anwesenden Synodalen erforderlich. Für Wahlen können Kirchengesetze Ausnahmen zulassen.

(3)

Die Verfassung kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Synodalen in der Schlußabstimmung geändert werden.

Artikel 67

(1)

Der Landesbischof, die Mitglieder der Kirchenregierung und des Landeskirchenamtes sind berechtigt, den Sitzungen der Landessynode und ihrer Ausschüsse beizuwohnen und müssen auf ihr Verlangen gehört werden.

(2)

Auf Verlangen der Landessynode und ihrer Ausschüsse sind sie oder ihre Beauftragten verpflichtet, zu diesen Sitzungen zu erscheinen, um Auskunft zu erteilen.

Artikel 68

(1)

Die Landessynode kann ihre Auflösung beschließen; der Auflösungsbeschluß muß mit mehr als der Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Synodalen gefaßt werden. Die Landessynode kann durch einstimmigen Beschluß der Kirchenregierung aufgelöst werden, jedoch nicht zweimal aus dem gleichen Grunde.

(2)

Im Falle der Auflösung sind die Neuwahlen so vorzunehmen, daß innerhalb von vier Monaten nach der Auflösung die neue Landessynode einberufen werden kann.

Artikel 69

(1)

Die Landessynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2)

Zur Führung des Protokolls und zur Erledigung der büromäßigen Geschäfte stehen der Landessynode Mitarbeiter und Einrichtungen des Landeskirchenamtes zur Verfügung.

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig gibt sich gemäß Artikel 69 Abs. 1 der Verfassung die folgende Geschäftsordnung:

I. Mitglieder, Organe und Arbeitskreise der Landessynode

§ 1 Die Synodalen

(1)

Die Synodalen sind verpflichtet, gemäß ihrem Gelöbnis (§ 15 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Bildung der Landessynode) an der Arbeit der Landessynode mitzuwirken. Sie haben an den Sitzungen der Landessynode und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.

(2)

Kann ein Mitglied der Landessynode an einer Tagung nicht teilnehmen, so hat es der Präsidentin oder dem Präsidenten davon unverzüglich Anzeige zu machen. Verläßt es eine Tagung vorzeitig, so hat es dies der Präsidentin oder dem Präsidenten anzuzeigen. Gibt es durch Fernbleiben oder vorzeitiges Verlassen von Tagungen wiederholt Anlass zu Beanstandungen, so hat das Präsidium auf die Erfüllung der Pflichten hinzuwirken.

(3)

Die Synodalen, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten, sind zur Übernahme der Mitgliedschaft in einem Ausschuss verpflichtet, wenn die Wahl auf sie fällt. Die Mitgliedschaft in mehr als zwei Ausschüssen kann jedoch von niemandem gefordert werden.

(4)

Die Synodalen haben das Recht, die Akten der Landessynode und ihrer Ausschüsse einzusehen.

(5)

Die Synodalen erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen der Landessynode, des Präsidiums und ihrer Ausschüsse bei vorübergehender Abwesenheit von ihrer Wohnung und ihrem Tätigkeitsmittelpunkt einen Pauschbetrag, der die Steuerfreigrenze nicht überschreitet, zur Abgeltung der Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes. Daneben erhalten die Synodalen Ersatz der Fahrtkosten nach den Bestimmungen des Gemeinsamen Wegstreckenentschädigungsgesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.

(6)

Den Synodalen wird auf Antrag der entstandene Verdienstaussfall bis zur Höhe von 75,00 Euro pro Tagung erstattet.

§ 2 Das Präsidium

(1)

Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentinnen oder die Vizepräsidenten bilden das Präsidium. Es tritt auf Verlangen eines seiner Mitglieder zusammen. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

(2)

Das Präsidium berät den langfristigen Arbeitsplan und setzt im Benehmen mit der Kirchenregierung die Inhalte und die Termine der Tagungen der Landessynode fest.

(3)

Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Landessynode ein, leitet und schließt ihre Sitzungen, vertritt die Landessynode und fördert ihre Arbeit. Sie oder er ist verantwortlich für die Bekanntgabe der Eingänge, für die Überweisung der Beratungsgegenstände an die zuständigen Ausschüsse zur Vorprüfung, für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen sowie für die Leitung der Abstimmungen und Bekanntgabe der Beschlüsse. Die Präsidentin oder der Präsident informiert die anderen Mitglieder des Präsidiums über die Eingänge und den von ihr oder ihm geführten Schriftverkehr.

(4)

Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, so wird sie oder er durch die erste Vizepräsidentin oder den ersten Vizepräsidenten, bei deren Verhinderung durch die zweite Vizepräsidentin oder den zweiten Vizepräsidenten vertreten.

(5)

Während der Dauer der Sitzungen wird die Präsidentin oder der Präsident durch ein anderes Mitglied des Präsidiums nach Vereinbarung vertreten. Sind zwei Mitglieder des Präsidiums verhindert, so benennt die amtierende Präsidentin oder der amtierende Präsident ein Mitglied aus dem Ältesten- und Nominierungsausschuss für die Dauer der Verhinderung.

(6)

Die Mitglieder des Präsidiums haben bei der Amtsausübung Neutralität zu wahren. Zur Sache sprechen sie vom Pult.

§ 3 Die Ausschüsse der Landessynode

(1)

Die Beschlüsse der Landessynode werden in Ausschüssen der Landessynode vorbereitet. Die Landessynode beschließt mit einfacher Mehrheit, welche Ausschüsse gebildet werden und wählt deren Mitglieder nach Maßgabe des § 22. Ein Ältesten- und Nominierungsausschuss, ein Finanzausschuss, ein Rechtsausschuss, ein Gemeindeausschuss, ein Bildungs- und

Jugendausschuss, ein Ausschuss für Ökumene, Mission und Diakonie und ein Rechnungsprüfungsausschuss müssen stets gebildet werden. Außerdem kann die Landessynode für besondere Angelegenheiten zeitlich begrenzte Ausschüsse (Sonderausschüsse) einsetzen.

(2)

Der Ältesten- und Nominierungsausschuss behandelt alle wichtigen, die Stellung der Landessynode und ihre Arbeitsweise angehenden Fragen und berät das Präsidium. Er behandelt Meinungsverschiedenheiten in der Landessynode und beschließt über die inneren Angelegenheiten im Sinne des § 13 Abs. 5, soweit sie nicht der Präsidentin oder dem Präsidenten, dem Präsidium oder anderen synodalen Gremien vorbehalten sind. Er bearbeitet die an die Landessynode gerichteten Eingaben und Petitionen, falls nicht einer der anderen Ausschüsse zuständig ist. Er unterbreitet der Landessynode für alle Wahlen Personenvorschläge. Mitglieder der Kirchenregierung können nicht gleichzeitig Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Ältesten- und Nominierungsausschusses sein.

(3)

Die von der Landessynode zu bildenden Ausschüsse sollen aus neun bis elf Mitgliedern bestehen, der Rechnungsprüfungsausschuss aus fünf Mitgliedern. In den Ausschüssen sollen die nichtordinierten Mitglieder die Mehrheit haben.

Für jeden Ausschuss, mit Ausnahme des Ältesten- und Nominierungsausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses, setzt der Ältesten- und Nominierungsausschuss eine Liste von jeweils mindestens sechs Mitgliedern der Landessynode fest, die in der vorgegebenen Reihenfolge zu Vertretungen herangezogen werden.

(4)

Beschlüsse der Landessynode über Sachgebiete, zu deren Behandlung die Landessynode einen Ausschuss gebildet hat, sollen nur nach vorheriger Beratung in den betroffenen Ausschüssen gefasst werden. Beschlüsse der Landessynode mit finanziellen Auswirkungen dürfen nur nach vorheriger Beratung durch den Finanzausschuss gefasst werden; ebenso Beschlüsse über Gesetzesvorlagen nur nach vorheriger Beratung im Rechtsausschuss.

(5)

Die Ausschüsse sind allein der Landessynode verantwortlich. Eine Befugnis, von sich aus nach außen tätig zu werden, steht den Ausschüssen nicht zu. Sie behandeln die ihnen von der Landessynode überwiesenen Aufträge sowie Vorlagen der Kirchenregierung. Sie können auch in ihren Bereich fallende Aufgaben behandeln, Anträge an die Landessynode richten und sich gutachtlich äußern.

(6)

Die Mitglieder des Präsidiums sowie die Mitglieder der Kirchenregierung und des Landeskirchenamtes können sich über die Arbeit der Ausschüsse informieren und an deren Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Zu diesem Zweck sind ihnen Ort, Zeit und Tagesordnung der Ausschusssitzungen mitzuteilen.

(7)

Die Tätigkeit der Ausschüsse endet mit dem Ablauf der Amtszeit der Landessynode oder ihrer Befugnisse nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung.

(8)

Die Mitglieder der Ausschüsse, die zur Sitzung Geladenen und die nach § 3 Abs. 6 Satz 1 und § 4 Abs. 3 Satz 2 teilnehmenden Landessynodalen – einschließlich der am Tagungsort Wohnenden – erhalten Fahrtkosten nach den Bestimmungen des Gemeinsamen Wegstreckenentschädigungsgesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.

§ 4 Geschäftsordnung der Ausschüsse

(1)

Jeder Ausschuss wählt unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Mitglieds eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Es soll jedoch niemand in mehr als einem Ausschuss den Vorsitz führen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beraumt die Sitzungen

des Ausschusses an und leitet sie. Mitglieder der Kirchenregierung können nicht Ausschussvorsitzende sein.

(2)

Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme ihrer Vorsitzenden den Ausschlag.

(3)

Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die Synodalen erhalten Mitteilung über Zeit, Ort und Tagesordnung aller Ausschusssitzungen und können als Zuhörende teilnehmen. Satz 2 gilt nicht für die Ausschüsse nach dem Kirchengesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Landesbischofs und der Mitglieder des Landeskirchenamtes.

(4)

Wird ein von einem Mitglied der Landessynode gestellter Antrag einem Ausschuss überwiesen, so ist es oder bei mehreren Unterzeichnern das erstunterzeichnete oder ein anderes unterzeichnendes Mitglied berechtigt, in der Ausschusssitzung das Wort zu ergreifen. Das betreffende Mitglied ist zu dieser Sitzung einzuladen.

(5)

Über die Sitzungen der Ausschüsse sollen grundsätzlich Protokolle erstellt und den Mitgliedern, den Mitgliedern des Präsidiums, der Kirchenregierung und des Landeskirchenamtes sowie auf Antrag den stellvertretenden Mitgliedern zugesandt werden. Einem Mitglied der Landessynode werden auf Antrag auch die genehmigten Protokolle über die Sitzung eines Ausschusses zugesandt, in dem es nicht Mitglied oder stellvertretendes Mitglied ist.

§ 5 Arbeitskreise

(1)

Die Synodalen können sich zur Vorbereitung ihrer Tätigkeit in der Landessynode zu Arbeitskreisen zusammenschließen. Das Präsidium der Landessynode, die Kirchenregierung und das Landeskirchenamt sollen nach Möglichkeit die Arbeit der Arbeitskreise unterstützen.

(2)

Synodale, die an Sitzungen eines Arbeitskreises oder eines von ihr eingesetzten Ausschusses teilgenommen haben, erhalten Ersatz ihrer Fahrtkosten. Voraussetzung für die Gewährung von Fahrtkosten ist, dass der Arbeitskreis mindestens sechs Mitglieder umfasst und ihr Bestehen der Präsidentin oder dem Präsidenten mitgeteilt ist. Zeitpunkt der Sitzung und Tagesordnung sind der Präsidentin oder dem Präsidenten bekannt zu geben.

(3)

Den Vorsitzenden der Arbeitskreise sind entsprechende Sachkosten zu erstatten.

II. Einberufungen, Eröffnungen und Tagesordnung

§ 6 Einberufung der Landessynode

(1)

Die Tagungen der Landessynode werden nach Bedarf durch die Präsidentin oder den Präsidenten einberufen und eröffnet. Im Übrigen gilt Artikel 63 Abs. 2 der Verfassung.

(2)

Die Einladungen zu den Tagungen der Landessynode sollen den Synodalen mindestens vier Wochen vor Beginn der Tagung mit Angabe der Tagesordnung zugehen. Die zur Verhandlung kommenden Vorlagen, Gesetzentwürfe und Anträge sind nach Möglichkeit mit der Einladung zu übersenden. Sie sollen spätestens eine Woche vor der Tagung im Besitz der Synodalen sein.

(3)

Die Tagesordnung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten nach Beratung mit den anderen Mitgliedern des Präsidiums im Einvernehmen mit der Kirchenregierung festgelegt. Vorlagen der Ausschüsse und Anträge nach § 16 Abs. 5 sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie spätestens 14 Tage vor Beginn der Tagung der Landessynode bei der Präsidentin oder beim Präsidenten

eingehen. Ist die Tagesordnung bereits bekannt gegeben, so ist sie nachträglich entsprechend zu ergänzen.

(4)

Beschlüsse der Landessynode, durch die Anträge an einen oder mehrere Ausschüsse der Landessynode überwiesen worden sind oder die Aufträge an die Kirchenregierung oder das Landeskirchenamt enthalten, sind erneut in die Tagesordnung der Landessynode aufzunehmen, soweit die Landessynode über die Ausführung der Beschlüsse noch nicht informiert worden ist. In besonderen Fällen kann das Präsidium die Frist bis zu 12 Monate verlängern.

§ 7 Eröffnung der Tagung

(1)

Jede Tagung soll mit einem Gottesdienst beginnen, jede Sitzung soll mit einer Andacht beginnen und beendet werden.

(2)

Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit (§ 11) nimmt die Präsidentin oder der Präsident den Synodalen, die noch kein Gelöbnis abgelegt haben, das Gelöbnis ab.

(3)

Vor Eintritt in die Tagesordnung beschließt die Landessynode über die Genehmigung der Tagesordnung. Soweit die Landessynode nicht anders beschließt, werden die Gegenstände der Tagesordnung in der festgesetzten Reihenfolge verhandelt. Die Landessynode kann hierbei beschließen,

1.

dass Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, beraten werden (§ 16 Abs. 4),

2.

dass die Reihenfolge der Beratungsgegenstände geändert wird,

3.

dass ein Gegenstand von der Tagesordnung abgesetzt wird.

Diese Beschlüsse können auch im weiteren Verlauf einer Tagung gefasst werden, wenn es sich als zweckmäßig erweist.

(4)

Die Fragestunde, die Informationsstunde und die Besprechung dringender Angelegenheiten (§§ 8 bis 10) bilden die ersten Punkte der Tagesordnung. Dazu gibt die Kirchenregierung der Präsidentin oder dem Präsidenten zu Beginn der Tagung sämtliche Fragen der Synodalen, auch soweit sie zurückgenommen sind oder noch nicht beantwortet werden können, sowie die Themen der Mitteilungen der Kirchenregierung bekannt.

§ 8 Fragestunde

(1)

Auf jeder Tagung der Landessynode, mit Ausnahme der Haushaltsberatung, kann jedes Mitglied der Landessynode Fragen zu bestimmt bezeichneten Gegenständen an die Kirchenregierung richten. Zur Vorbereitung der Antwort sind die Fragen der Kirchenregierung bis zum zehnten Tag vor der Tagung schriftlich vorzulegen. Die Fragen werden den Synodalen vor der Tagung der Landessynode übersandt.

(2)

Die Fragen sind während der Tagung durch Beauftragte der Kirchenregierung zu beantworten. Kann die Antwort auf eine Frage bis zur Tagung der Landessynode ausnahmsweise nicht hinreichend vorbereitet werden, ist die Frage alsbald nach der Tagung schriftlich zu beantworten. Über Frage und Antwort sind alle Synodalen zu unterrichten.

(3)

Über die Antworten auf die Fragen findet eine Aussprache nicht statt. Die oder der Fragende kann zwei Zusatzfragen stellen. Danach sind zwei Zusatzfragen anderer Synodaler zugelassen. Zusatzfragen müssen zur Sache gehören. Zusatzfragen beantwortet der Landesbischof oder ein anderes von ihm bestimmtes Mitglied des Landeskirchenamtes.

§ 9 Informationsstunde

(1)

Auf jeder Tagung sollen die Kirchenregierung, das Landeskirchenamt und die Informations- und Pressestelle der Landeskirche wichtige Beschlüsse und besondere kirchenpolitische Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung mitteilen sowie über die Umsetzung von Synodalbeschlüssen informieren.

(2)

Eine Aussprache über die Mitteilungen in der Informationsstunde findet nicht statt. Die Synodalen können Fragen zu den Mitteilungen stellen. § 8 Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend. Die Fragestellung und die Beantwortung der Fragen darf 60 Minuten nicht überschreiten.

(3)

Die von der Landessynode in die Synoden der EKD, der VELKD und der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen Gewählten sind verpflichtet, auf der Tagung der Landessynode, die einer Tagung der Synoden dieser Zusammenschlüsse nachfolgt, einen Bericht über die Tätigkeit der betreffenden Synode abzugeben.

Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, bestimmt die Präsidentin oder der Präsident nach freiem Ermessen eine oder einen von ihnen zur Berichterstattung. Sie bleiben auch dann zur Berichterstattung verpflichtet, wenn sie aus der Landessynode ausscheiden. Sie werden zu jeder Tagung der Landessynode eingeladen. Die Berichte werden schriftlich abgefasst und sollen den Synodalen möglichst mit der Einladung zugehen. Die Synodalen können zu den Berichten Fragen stellen. Die Fragestellung und die Beantwortung der Fragen darf zu den einzelnen Berichten die Zeit von 15 Minuten nicht überschreiten.

§ 10 Besprechung dringender Angelegenheiten

(1)

Auf jeder Tagesordnung einer Tagung der Landessynode mit Ausnahme der Haushaltsberatung ist nach der Fragestunde die Besprechung dringender Angelegenheiten vorzusehen.

(2)

Die Besprechung dringender Angelegenheiten in der Landessynode kann von einem Ausschuss der Landessynode oder von einem Mitglied der Landessynode mit Unterstützung von fünf weiteren Synodalen spätestens 10 Tage vor einer Tagung bei der Kirchenregierung angemeldet werden. Die Kirchenregierung unterrichtet die Präsidentin oder den Präsidenten über die Anmeldung der Besprechung dringender Angelegenheiten.

(3)

Die Besprechung dauert bis zu 60 Minuten; sind mehrere Gegenstände angemeldet, so kann die Landessynode eine Verlängerung bis zu 90 Minuten oder eine Behandlung zu einem späteren Zeitpunkt unter Festlegung der Zeitdauer beschließen. Die Gegenstände werden in der Reihenfolge ihres Eingangs, bei gleichzeitigem Eingang in einer vom Präsidium festzusetzenden Reihenfolge, behandelt.

(4)

Die Redezeit beträgt fünf Minuten. Berichterstatte(r)innen oder Berichterstatte(r) eines Ausschusses oder Anmeldende haben an erster Stelle Rederecht und eine Redezeit von zehn Minuten. Sind bei Ablauf der Besprechung noch Wortmeldungen vorhanden, so werden diese nicht mehr aufgerufen.

(5)

Beschlüsse zur Sache werden während der Besprechung nicht gefasst. Sofern eine Beschlussfassung erstrebt wird und ein entsprechender Antrag Unterstützung findet, ist nach § 16 Abs. 4 zu verfahren. Stimmt die Landessynode einer Aufnahme des Gegenstandes auf die Tagesordnung zu, so soll die Sache zu einem späteren Zeitpunkt im Verlauf der Tagung behandelt werden.

III. Ordnung der Sitzungen

§ 11 Beschlussfähigkeit

(1)

Zu Beginn jeder Tagung tragen sich die Synodalen in die Anwesenheitsliste (§ 20 Abs. 1) ein. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zu jeder Tagung fest, ob Beschlussfähigkeit gegeben ist. Die Landessynode ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Synodalen anwesend sind.

(2)

Die von der Präsidentin oder vom Präsidenten zu Beginn der Tagung festgestellte Beschlussfähigkeit gilt als fortbestehend, solange sie nicht vor einer Wahl oder Abstimmung durch ein Mitglied der Landessynode nach Worterteilung ausdrücklich angezweifelt wird. Besteht während einer Sitzung Anlass zu der Befürchtung, dass eine Beschlussfähigkeit nicht mehr gegeben ist, kann die Präsidentin oder der Präsident mit Zustimmung der Landessynode zunächst die Tagesordnungspunkte aufrufen, zu denen eine Wahl oder Abstimmung nicht erforderlich ist.

(3)

Ist die Beschlussfähigkeit der Landessynode angezweifelt worden, so unterbricht die Präsidentin oder der Präsident die Sitzung für kurze Zeit. Danach wird die Anwesenheit der Synodalen durch namentlichen Aufruf festgestellt.

(4)

Stellt die Präsidentin oder der Präsident Beschlussunfähigkeit fest, so hat sie oder er die Sitzung zu schließen. Die Beratungen werden dann in der nächsten Sitzung innerhalb derselben Tagung fortgesetzt. Ist Beschlussfähigkeit nicht mehr zu erwarten, so schließt die Präsidentin oder der Präsident die Tagung.

§ 12 Öffentlichkeit der Verhandlungen

(1)

Die Verhandlungen der Landessynode sind öffentlich. Auf Antrag eines Mitgliedes der Landessynode, der Kirchenregierung oder des Landeskirchenamtes kann für einzelne Angelegenheiten die Landessynode mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden die Öffentlichkeit ausschließen. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(2)

An Verhandlungen in nichtöffentlichen Sitzungen nehmen grundsätzlich nur die Mitglieder der Landessynode, der Kirchenregierung und des Landeskirchenamtes teil. Dasselbe gilt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Protokolls, soweit die Landessynode im Einzelfall nicht ausdrücklich anders beschließt. Die Landessynode kann die Anwesenheit bestimmter weiterer Personen zulassen. Am Schluss jeder nichtöffentlichen Sitzung entscheidet die Landessynode darüber, ob die gefassten Beschlüsse in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben sind.

(3)

Neben den Synodalen haben nur die Mitglieder der Kirchenregierung und des Landeskirchenamtes Redebefugnis in der Landessynode. Die Landessynode kann aber im Einzelfall mit einfacher Mehrheit beschließen, dass bestimmte Personen Redebefugnis nach Maßgabe des § 13 erhalten.

(4)

Werden die Verhandlungen der Landessynode durch das Verhalten von Zuhörenden gestört, so kann die Präsidentin oder der Präsident anordnen, dass die Betreffenden oder in besonderen Fällen sämtliche Zuhörende den Raum verlassen. Bei erheblichen Störungen kann die Präsidentin oder der Präsident die Sitzung unterbrechen oder schließen.

§ 13 Worterteilung

(1)

Bei den Verhandlungen erhalten zunächst das Mitglied der Landessynode, das einen Antrag gestellt hat, und das für den zuständigen Ausschuss beauftragte berichtstattende Mitglied das Wort, die übrigen Synodalen nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. Synodale, die zur Geschäftsordnung

sprechen wollen, erhalten sofort das Wort. Zur Richtigstellung eines tatsächlichen Missverständnisses wird den Synodalen außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilt.

(2)

Den Mitgliedern der Kirchenregierung und des Landeskirchenamtes kann die Präsidentin oder der Präsident auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilen.

(3)

Gesprochen wird in der Regel vom Pult aus und grundsätzlich in freier Rede. Die Verlesung von schriftlich ausgearbeiteten Reden oder Schriftstücken ist nur mit Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten zulässig.

(4)

Die Landessynode kann die Redezeit beschränken. Wird vom Verhandlungsgegenstand abgewichen, so kann die Präsidentin oder der Präsident zur Sache verweisen und im Wiederholungsfall das Wort entziehen.

(5)

Ordnungsrufe erfolgen durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Bleibt ein Ordnungsruf ohne Erfolg, so kann die Präsidentin oder der Präsident die Sitzung nach entsprechendem Hinweis unterbrechen, bis zwischen dem Präsidium, dem Ältesten- und Nominierungsausschuss und der betreffenden Person ein Gespräch stattgefunden hat. Nach erfolgtem Gespräch kann die entsprechende Person auf Beschluss des Ältesten- und Nominierungsausschusses im Einvernehmen mit dem Präsidium von der weiteren Teilnahme an den Verhandlungen der Landessynode für den laufenden Sitzungstag ausgeschlossen werden. Gegen den Ordnungsruf und den Ausschluss kann die betroffene Person die Landessynode anrufen, die durch Beschluss ohne Aussprache endgültig entscheidet.

§ 14 Schluss der Aussprache

(1)

Die Beratung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten geschlossen, wenn alle Vorgemerkten gesprochen oder auf das Wort verzichtet haben.

(2)

Wird ein hinreichend unterstützter Antrag auf Schluss der Aussprache gestellt und angenommen, so dürfen unbeschadet der Regelung des § 15 Abs. 1 nur noch die zu diesem Zeitpunkt bereits Vorgemerkten sprechen. Vor Abstimmung über den Antrag auf Schluss der Aussprache ist einem Mitglied der Landessynode, das gegen diesen Antrag sprechen will, jedoch das Wort zu erteilen.

(3)

Der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter eines Ausschusses und der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist auf Verlangen zum Schluss der Aussprache ein Schlusswort zu erteilen.

§ 15 Wiedereröffnung und Wiederaufnahme der Verhandlungen

(1)

Nimmt ein Mitglied der Kirchenregierung oder des Landeskirchenamtes nach Schluss der Aussprache (§ 14 Abs. 2) das Wort, ist die Präsidentin oder der Präsident verpflichtet, die Beratung erneut zu eröffnen.

(2)

Die Wiederaufnahme von Verhandlungen über eine durch Synodalbeschluss verabschiedete Angelegenheit in derselben Tagung kann nur erfolgen, wenn die Kirchenregierung oder mindestens sechs Synodale einen entsprechenden Antrag stellen und die Landessynode mit einfacher Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder die Wiederaufnahme beschließt.

§ 16 Anfragen und Anträge

(1)

Synodale können Anfragen an die Landessynode richten. Die Behandlung von Anfragen an die Landessynode richtet sich nach § 3 Abs. 2 Satz 3.

(2)

An die Landessynode zur Beschlussfassung gerichtete Anträge bedürfen der Schriftform sowie der Unterstützung von mindestens fünf Synodalen. Den Antrag stellt, wer an erster Stelle unterzeichnet. Ihr oder ihm ist Gelegenheit zu geben, den Antrag zu begründen.

(3)

Anträge mit finanzieller Auswirkung sind grundsätzlich im Finanzausschuss vorzubereiten. Über Zusatz- und Abänderungsanträge wird während der Beratung des betreffenden Gegenstandes nach Maßgabe des § 19 Abs. 5 verhandelt.

(4)

Steht der Antrag nicht auf der Tagesordnung, so entscheidet die Landessynode zunächst, ob der Antrag auf der gleichen Tagung behandelt werden soll. Eine weitergehende Behandlung des Antrages auf der gleichen Tagung ist nur möglich, wenn zwei Drittel der Anwesenden, mindestens aber die Hälfte aller Synodalen zustimmen; § 3 Abs. 4 ist anzuwenden. Im anderen Fall ist der Antrag einem Ausschuss zu überweisen.

(5)

Anträge, die nicht während einer Sitzung der Landessynode gestellt werden, sind schriftlich an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten und müssen eine Begründung enthalten. Die Präsidentin oder der Präsident prüft die Zulässigkeit des Antrages. Ist der Antrag zulässig, so entscheidet die Präsidentin oder der Präsident über die Behandlung dieser Anträge bis zur nächsten Tagung der Landessynode. Sie oder er kann die Anträge auch einem oder mehreren Ausschüssen überweisen. Ist der Antrag unzulässig, so weist die Präsidentin oder der Präsident ihn zurück.

(6)

Die nach Absatz 5 an die Landessynode gerichteten Anträge und die dazu ergangenen Beschlüsse werden während einer Amtszeit fortlaufend nummeriert und in eine Liste aufgenommen. Diese Liste ist bei dem Präsidium zu führen.

§ 17 Anträge von Propsteisynoden

(1)

Auf selbstständige Anträge von Propsteisynoden nach § 36 Abs. 1 der Propsteiordnung vom 18. Februar 1978 (ABl. 1978 S. 27) in der jeweils geltenden Fassung finden § 6 Abs. 3 Sätze 2 und 3 und § 16 Abs. 4 bis 6 Anwendung.

(2)

Einem Mitglied der Landessynode aus der Propstei, deren Propsteisynode den Antrag gestellt hat, soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag vor der Landessynode zu begründen.

(3)

Abänderungsanträge können zu diesen Anträgen nicht gestellt werden.

§ 18 Beratung über Vorlagen und Gesetzentwürfe

(1)

Besteht eine Vorlage aus mehr als einem Abschnitt oder Paragraphen, so geht, wenn die Landessynode nicht anders beschließt, eine allgemeine Beratung der Besonderen voraus.

(2)

Über Vorlagen entscheidet die Landessynode grundsätzlich in einer Beratung und Abstimmung. Bei der Beschlussfassung über Gesetzentwürfe und über den Haushaltsplan findet eine zweite Beratung und Abstimmung statt, bei Gesetzentwürfen über verfassungsändernde Gesetze eine dritte Beratung und Abstimmung. Soweit eine zweite und dritte Beratung stattfindet, erfolgt die Abstimmung über das Ganze erst am Schluss der zweiten oder dritten Lesung. Bei der ersten Lesung von Gesetzentwürfen und des Haushaltsplanes findet zunächst eine allgemeine Beratung statt, nach der dann die einzelnen Abschnitte behandelt werden.

§ 19 Abstimmungen

(1)

Die Abstimmung geschieht offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes der Landessynode kann geheime Abstimmung beschlossen werden. Die geheime Abstimmung erfolgt durch schriftliche Erklärung.

(2)

Die Präsidentin oder der Präsident hat die zur Abstimmung anstehenden Fragen so klar zu stellen, dass deren Beantwortung nur mit »Ja« oder »Nein« möglich ist.

(3)

Sofern die Verfassung oder Kirchengesetze nichts anderes bestimmen, genügt für einen Beschluss die einfache Mehrheit der abgegebenen Ja- oder Neinstimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4)

Ein Mitglied der Landessynode, das an einer zur Beratung anstehenden Angelegenheit persönlich beteiligt ist, darf bei deren Beratung und der Abstimmung darüber nicht anwesend sein; es kann jedoch in der Sitzung vor der Beratung zu dem Gegenstand Stellung nehmen. Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die zu treffenden Entscheidungen dem Mitglied der Landessynode, seiner Ehefrau oder seinem Ehemann, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad, einer ihm durch Adoption verbundenen oder durch ihn kraft Gesetzes vertretenen Person einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen können.

(5)

Liegen über einen Gegenstand Abänderungsanträge vor, so wird über diese zuerst abgestimmt, und zwar zunächst über denjenigen Antrag, der sich am weitesten von der ursprünglichen Vorlage entfernt.

(6)

Besteht eine Vorlage aus mehreren Abschnitten oder Paragraphen, so ist zunächst über jeden Abschnitt oder Paragraphen abzustimmen und sodann über die Vorlage im Ganzen, soweit die Landessynode nicht anders beschließt.

§ 20 Schrift- und Protokollführung

(1)

Die Präsidentin oder der Präsident bestellt eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Sie oder er führt die Anwesenheitsliste, sorgt für die Herstellung der Schreiben der Landessynode und für die Protokollführung über die Verhandlungen der Landessynode während ihrer Tagungen.

(2)

Die Protokollführung der Verhandlungen in der Landessynode erfolgt dadurch, dass der gesamte Ablauf einer Tagung der Landessynode auf Tonband aufgenommen wird. Anhand des Bandzählwerkes des Tonbandgerätes wird als Anlage zum Tonbandprotokoll von jeder Sitzung der Landessynode eine schriftliche Verhandlungsübersicht hergestellt. Diese enthält die jeweils behandelten Gegenstände mit Angabe der Nummern des Bandzählwerkes des Tonbandgerätes hierzu, sowie die Namen der Berichterstatterinnen oder Berichterstatter und die Namen aller Personen, die zur Sache gesprochen haben.

(3)

Bei nichtöffentlichen Sitzungen beschließt die Landessynode darüber, ob die Verhandlungen auf Tonband aufgenommen werden sollen. Gefasste Beschlüsse sind schriftlich aufzuzeichnen oder auf Tonband aufzunehmen.

(4)

Die Tonbänder sind vom Landeskirchenamt unter Verschluss dauernd aufzubewahren. Soweit es für die dauernde Aufbewahrung erforderlich ist, sollen Kopien oder Überspielungen der Tonbänder hergestellt werden.

§ 21 Protokolleinsicht und -veröffentlichung

(1)

Die Mitglieder der Landessynode, der Kirchenregierung und des Landeskirchenamtes erhalten von jeder Sitzung ein schriftliches Begleitprotokoll, in dem alle in öffentlicher Sitzung gefassten und bekannt gegebenen Beschlüsse, der Gang der Verhandlung und der zusammengefasste wesentliche Inhalt der Beratungen jeder Tagung sowie Fragen und Antworten zur Fragestunde zusammengestellt sind. Im Übrigen stehen ihnen die Tonbandprotokolle aus öffentlichen Sitzungen zum Abhören zur Verfügung. Das Präsidium kann den Adressatenkreis für das Begleitprotokoll erweitern.

(2)

Weitergehende schriftliche Protokollauszüge aus öffentlichen Sitzungen werden nach Entscheidung des Präsidiums nach schriftlicher Darlegung eines Bedürfnisses erteilt; der Sprecherin oder dem Sprecher ist zuvor Gelegenheit zur Reaktion zu geben.

(3)

Anträge auf Änderung des Protokolls sind innerhalb von vier Wochen nach Versendung schriftlich beim Präsidium zu stellen. Gibt das Präsidium einem Antrag nicht statt, so kann der Antragsteller oder die Antragstellerin eine Entscheidung der Landessynode verlangen. Im Übrigen gilt das Protokoll nach der in Satz 1 genannten Frist oder vier Wochen nach einer unangefochtenen Entscheidung des Präsidiums als genehmigt.

(4)

Personen, die der Präsidentin oder dem Präsidenten ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, erhalten auf Verlangen nach Maßgabe des Absatzes 1 Zugang zum Protokoll.

(5)

Das Präsidium entscheidet darüber, ob, ab wann und in welcher Weise die Vertraulichkeit für das Protokoll nichtöffentlicher Sitzungen einschließlich der vertraulichen Anlagen der Landessynode und ihren Ausschüssen allgemein oder bei Nachweis eines berechtigten Interesses für einzelne Personen aufgehoben werden kann. Dies gilt auch für bereits archivierte Protokolle und Unterlagen.

IV. Wahlen

§ 22 Allgemeines Wahlverfahren

(1)

Die Wahlen erfolgen unter Berücksichtigung der Vorschläge des Ältesten- und Nominierungsausschusses der Landessynode (§ 3 Abs. 2 Satz 3). Soweit andere Bestimmungen dies nicht ausschließen, können aus der Landessynode weitere Vorschläge mit Unterstützung von fünf Synodalen gemacht werden.

(2)

Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf entsprechenden Beschluss der Landessynode kann die Wahl auch in offener Abstimmung vorgenommen werden. Ein solches Verhalten ist zulässig, wenn kein Mitglied der Landessynode diesem Verfahren widerspricht und ein Kirchengesetz dem Verfahren ebenfalls nicht entgegensteht.

(3)

Soweit ein Kirchengesetz nicht eine qualifizierte Mehrheit vorsieht, ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so wird in einem zweiten Wahlgang zwischen den beiden Kandidatinnen oder Kandidaten entschieden, die die meisten Stimmen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Kommt nach einem dritten Wahlgang keine Entscheidung zustande, so ist die Wahl zu unterbrechen und dem Ältesten- und Nominierungsausschuss Gelegenheit zur Beratung zu geben.

(4)

Wird die Wahl mehrerer Personen durch Abgabe eines Stimmzettels vorgenommen, so gelten diejenigen als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(5)

Stimmenthaltungen rechnen bei der Feststellung der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen nicht mit.

§ 23 Wahl des Präsidiums und der Mitglieder des Ältesten- und

Nominierungsausschusses

(1)

Die Wahl der Mitglieder des Ältesten- und Nominierungsausschusses findet anhand der Personenvorschläge des Konstituierungsausschusses (§ 14 des Kirchengesetzes über die Bildung der Landessynode) statt.

(2)

Die Präsidentin oder der Präsident wird in geheimer Wahl gewählt. In konstituierenden Tagungen findet diese Wahl im Anschluss an die Wahl der Mitglieder des Ältesten- und Nominierungsausschusses statt. Der Ältesten- und Nominierungsausschuss kann zur Vorbereitung seiner Personenvorschläge eine Unterbrechung der Sitzung verlangen.

(3)

Nachdem die neugewählte Präsidentin oder der neugewählte Präsident die Leitung der Tagung übernommen hat, wählt die Landessynode zwei ihrer Mitglieder zu Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten.

(4)

Zur Präsidentin oder zum Präsidenten soll ein nichtordiniertes Mitglied der Landessynode gewählt werden. Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sollen ein ordiniertes und ein nichtordiniertes Mitglied der Landessynode sein.

V. Geschäftsordnungsfragen

§ 24 Auslegung der Geschäftsordnung

Über auftretende Auslegungsfragen zur Geschäftsordnung entscheidet das Präsidium. Dem Rechtsausschuss soll zuvor Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben werden.

§ 25 Abweichungen und Änderungen der Geschäftsordnung

(1)

Abweichungen von der Geschäftsordnung mit Ausnahme von § 22 Abs. 2 sind im Einzelfall möglich, wenn zwei Drittel der Anwesenden, mindestens aber mehr als die Hälfte aller Synodalen zustimmen.

(2)

Beschlüsse über Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der vorherigen Beratung im Rechtsausschuss.